AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 2. Jędrzejów, am 1 April 1915.

1.

Kundmachung.

Es ist mit dem Bau einer militärischen Kleinbahn begonnen worden.

Schon jetzt sind Pflöcke und Stangen in der Bahnlinie gesetzt.

Die Bewachung der Bahnlinie wird den einzelnen Gemeinden besonders übertragen.

Wer die Bahnanlage beschädigt, oder auch nur die schon gesetzten Pflöcke und Stangen entfernt, verfällt der Todesstrafe; wo der Urheber einer solchen Schädigung nicht festgestellt werden kann, wird der Gemeinde, welche den betreffenden Abschnitt zu bewachen hatte, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10.000 Kronen auferlegt.

Es ist ferner bei strengster Strafe:

Das Gehen oder gar Reiten und Fahren auf dem Bahnkörper verboten.

Bei Entwendung von Baumaterialien wie Holz, Stein, Eisen, wird die mit der Bewachung betraute Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Kronen bestraft und ist ausserdem verpflichtet den Schaden zu ersetzen.

2.

Todesurteil.

Eugen Lisiecki, geboren in Warschau und dortselbst zuständig, 21 Jahre alt, röm.-katholisch, ledig, Hörer der technischen Hochschule aus Warschau, wurde nach der am 9. März 1915 von dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów durchgeführten Verhandlung wegen Verbrechens der Spionage begangen dadurch, dass er als Konfident der 9. russischen Armee in der Umgebung von Miechów im Dezember vorigen Jahres Objekte, die die Wehrmacht des Staates betrafen, ausspähte um sie dem Feinde zur Kenntnis zu bringen, zum Tode verurteilt, welches Urteil am 10. März 1915 auch vollzogen wurde.

3.

Kundmachung.

Zufolge Befehles des 1. Armee Etappen Kommandos vom 24. März 1915 sp. Nr. 13.515 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alles noch im Lande befindliche eigene und russische Kriegsmaterial sofort, längstens aber bis 15. April 1915 abzuliefern und dem nächsten Gendarmerieposten abzugeben ist. Diejenigen, bei denen nach dem 15. April l. J. Waffen, Munition oder anderes Kriegsmaterial gefunden werden sollte, haben eine strenge Geld und Arreststrafe zu gewärtigen.

4.

Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

Der Ausschank gebrannter, geistiger Flüssigkeiten jeder Art, das heisst die Abgabe in kleinen Mengen unter einem Liter, ist in dem Armee-Etappenbereiche und in den unterstehenden Kreisgebieten, gleich der von der russischen Regierung erlassenen Vorschrift, verboten. Der Handel mit solchen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefässen mit einem Inhalt von einem Liter aufwärts, wird den Personen gestattet.

Unter handelsüblichem Verschluss ist die feste Verkorkung, welche ausserdem mit einer Metallhülse oder einem Lacküberzuge versehen sein muss, zu verstehen. Solche Gefässe dürfen keinesfalls aber in dem Geschäftslokale weder geöffnet, noch dort konsumiert werden. Die zu diesem Handel berechtigten Gewerbetreibenden dürfen die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als das Umfüllen solcher Getränke aus grossen in kleinere Gefässe, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes etc. in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalen nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher diese Lokale dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind. Sie dürfen da-

her in solchen Lokalen Getränke in verschlossenen Gefässen, d. i. in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden nicht am Lager halten. Die Übertretung dieser Anordnungen bezüglich des Ausschenkens und Handelns wird mit Geldstrafen bis 1.000 Kronen und mit Arrest bis 3 Monaten geahndet.

Ist der Betreffende im Besitze einer Konzession so wird dieselbe ihm entzogen. Bei Bemessung der Strafe ist als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen, wenn gebrannte geistige Flüssigkeiten an trunkene Leute, oder offenbar unmündige abgegeben werden.

Diese Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

5.

Das Läuten der Kirchenglocken.

Im Bereiche des hiesigen Kreises ist das Läuten der Kirchenglocken strengstens verboten.

6.

Kartoffelpreise.

Bei Requisitionen von Erdäpfeln wurde der Preis pro 100 Kg mit 5 Kronen festgesetzt.

7.

Ausgrabung und Transport von Leichen.

Die Ausgrabung und der Transport von Leichen ist ohne behörderliche Bewilligung und ohne ärztliche Aufsicht strengstens verboten. Gesuche von Privatpersonen um die Erlaubnis die Leichen Gefallener oder in Militär-Sanitätsanstalten verstorbener Soldaten überführen zu dürfen, sind an das 1. Armee Etappen Kommando zu richten.

8.

Anzeige über ansteckende Krankheiten.

Jeden Fall von Flecktyphus, Bauchtyphus, Blattern, Cholera, Dysenterie (Ruhr), Scharlach und Masern haben die Gemeinde bzw. Ortsvorsteher sofort dem nächsten Gendarmerieposten-Kommando eventuell dem k. u. k. Kreiskommando in Jędrzejów zur Anzeige zu bringen.

An Häusern, in denen sich mit oben angeführten ansteckenden Krankheiten behaftete Personen befinden, sind Tafeln mit deutlicher Aufschrift: **Ansteckene Krankheit. Fremden ist der Eintritt strengstens verboten** anzubringen. Ferner sind in jeder Gemeinde Isolierbarracken zu errichten und sind die Ortseinwohner zu belehren, dass der Verkehr mit den Bewohnern der infizierten Häuser strengstens verboten ist.

9.

Die Förderung der Anbauarbeiten.

Zur Förderung der Anbauarbeiten sind von den Armee Etappen Kommandos jene Pferde, die für Zwecke der Heeresverwaltung gänzlich unbrauchbar sind, in Lizitationswege im Beisein eines politischen Beamten (Verwaltungsbeamten) an Ort und Stelle an Landwirte zu verkaufen. Ein Verkauf solcher Pferde an Händler ist strenge verboten.

10.

I. Gemeindegerichte.

Im Kreisbereiche wurden nachstehende Gemeindegerichte in ihren bisherigen Amtsfunktionen bestätigt, bzw. nach den nunmehr bestehenden Gesetzen ernannt:

1) **Jędrzejów** mit den Gemeinden Jędrzejów, Raków und Prząsław, **Gemeinderichter:** Eduard Łuszczkiewicz, Gutsbesitzer in Zagaje (bestätigt), **Beisitzer:** Bolechowski Josef, Grundwirt aus Jędrzejów, Terczyński Josef, Grundwirt aus Raków und Maludziński Michael, Grundwirt aus Prząsław.

2) **Wodzisław** mit den Gemeinden Wodzisław, Hawarzyce, Sędziszów und Mstyczów, **Gemeinderichter:** Adalbert Ziembiński, wohnhaft in Wodzisław, **Beisitzer:** Michael Suliga, Grundwirt aus Piotrkowice, Tomas Jaros aus Strzeszkowice und Franz Lato, Grundwirt aus Słaboszowice.

3) **Węgleszyn** mit den Gemeinden Węgleszyn, Nagłowice, Złotniki u. Małogoszcz, **Gemeinderichter:** Vinzenz Biernacki, Gutsbesitzer aus Jaronowice (neuernannt), **Beisitzer:** Jakob Sadowski, Grundwirt aus Złotniki, Baltazar Wróbel, Grundwirt aus Węgleszyn, Josef Treter, Grundwirt aus Nagłowice.

Die Gerichte wurden schriftlich angewiesen, ihre Tätigkeit sofort zu beginnen.

An der bisherigen Organisation dieser Gerichte wird nichts geändert. Die sachliche und territoriale Zuständigkeit der Gerichte ist dieselbe wie früher. Die Gerichte wenden die bisher geltenden Gesetze des Landes an, jedoch mit der Ausnahme, dass Rechtssachen die die Teilung der unbeweglichen Sachen zur Folge haben könnten, dann die Strafsachen wegen Delikte, welche gegen die österreichisch-ungarische oder mit ihr verbündete Armee begangen wur-

den, dann alle mit Bandrecht angedrohten Fälle aus der Kompetenz des Gemeindegerichtes ausgeschlossen wird.

Die Gemeindegerichte sind in dem bisherigen Wirkungskreise sowohl für Zivilrechtssachen, als auch Strafsachen kompetent; ihre Gerichtsbarkeit erfolgt unter Berufung auf «Recht, Gesetz und Gewissen» unter Aufsicht und Ingerenz der Militärgerichte der diesbezüglichen Kreiskommandos.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

A. In den Zivilrechtsangelegenheiten.

1) Alle Klagen aus Verpflichtungen, Verabredungen, und über Rechte auf bewegliche Sachen, deren Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, diese letzteren auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage der Schadenwert noch nicht bezeichnet werden konnte;

2) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes, innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder des Besitzverlustes, ausgenommen jene Fälle die durch den Krieg verursacht wurden;

3) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme;

4) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten sind mit den Schiedsgerichtsakten nicht zu verwechseln);

5) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der protestierten Reverse, sofern der Wert des Objektes respective Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt;

6) Verlassenschaften nach den Bauern, bzgl. der sogenannten Ukaz-Grundstücke (jener die den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass;

7) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken. Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind: Klagen über Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen, und dingliche Rechte an Immobilien; über Servitutenrechte; — Bergrechtssachen, endlich Klagen aus Verträgen mit Finanzverwaltungen und über Erfindungen und Privilegien.

B. In Strafsachen.

1) Übertretungen, für welche im Friedensrichterstrafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind:

a) Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen;

b) Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel;

c) Arreststrafe im Höchstausmasse von 3 Monaten;

d) Gefängnissstrafe bis zu einem Jahr;

2) Dienstboten und Arbeitsangelegenheiten;

3) Jagdangelegenheiten.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Strafangelegenheiten wenn:

a) mit der Strafe die Abschiebung des Beschuldigten aus dem Aufenhaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder der Gewerbe, oder die Sperrung des Handels oder der Gewerbeanlagen verbunden ist;

b) der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;

c) die Übertretung durch Personen, welche dem Militär oder Staatlichen Verwaltungsstande angehören, begangen wurde;

d) die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei der Ausübung des Dienstes begangen wurde.

Bei Verhängung von Strafen wegen Verletzung der finanzärarischen Verwaltungsgesetze, der Vorschriften über Leistungen (Vorspäne für Erhaltung der Strassen etc.) und über das Handels- Fabriks- und Handwerkgewerbe, haben die Gemeindegerichte das Strafgesetz anzuwenden, ohne hiebei die ihnen zustehende Strafgewalt zu überschreiten.

Gegen alle Urteile der Gemeindegerichte steht ausnahmlos die Beschwerde an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos (Kreisgericht) als zweite und zugleich letzte Instanz offen, welches entgiltig entscheidet. — Sie muss binnen 14 Tagen beim Gemeindegerichte schriftlich oder mündlich zu Protokole erhoben werden. In diesem Falle ist der Originalakt (nicht Abschriften) mit der Beschwerdeschrift unverzüglich an die zweite Instanz rekommandiert vorzulegen.

Die Amtsprachen der Gemeindegerichte sind die deutsche und die polnische Sprache.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher vollzogen werden. Eine Weigerung oder andere Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile wird mit Geldstrafe bis 500 Kronen eventuell Arrest bestraft werden.

Die Arreststrafen sind grundsätzlich im Gemeindearreste zu vollziehen.

Die zur Kerkerstrafe verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgefängniss beim Kreikommando zu überstellen.

Jedes Gemeindegericht hat ein Kassabuch zu führen; die im Laufe des Monates eingezogenen Geldstrafen sind am Schlusse des Monates an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos mit Verzeichniss abzuführen.

II. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommando (Kreisgerichte).

In die Kompetenz der Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos (Kreisgerichte) als erste Instanz

fallen alle jene Angelegenheiten, welche den Gemeindegerichten zur Entscheidung nicht zugewiesen wurden.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen, geht die Beschwerde (binnen 14 Tagen und nur schriftlich) an das Militärgericht des A. E. K. als 2. und zugleich letzte Instanz.

Das obige Gericht wird auch als Apellationsgericht, für Urteile und Beschlüsse der Gemeindegerichte im Kreise Jędrzejów erkennen.

Die Klagen und Eingaben können in der deutschen und polnischen Sprache eingebracht werden.

An jedem Donnerstag von 9—12 Uhr Vormittag wird das Gericht den Parteien Rechtsbelehrungen erteilen, und in dringenden Fällen an jedem Tage, Sonn- und Feiertage ausgenommen, von 11—12 Uhr Vormittags.

11.

Zufolge Befehles des k. u. k. 1. Arme Etappen-Kommandos vom 18. Februar 1915 op. Nr. 11208 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass den Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die wegen ihrer Wehrpflicht von der russischen Regierung als Kriegsgefangen interniert wurden, im Falle ihrer Mittellosigkeit die unentgeltliche Heimreise zu ermöglichen ist und zu diesem Zwecke ihnen nach einer von ihnen gewählten Station des Hinterlandes Marschruten oder offene Ordres ausgestellt werden können. Selbstverständlich können nur ganz verlässliche Personen auf diese ausnahmsweise Begünstigung rechnen und dürfen dieselben die von ihnen gewählte Station des Hinterlandes nicht willkürlich verlassen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KARL MATYJA,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.